

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/483

Beschlussvorlage**Festlegung Eckpunkte und Kriterien für die Ausschreibung Annahme und Verwertung von Grünabfällen ab dem 01.01.2021**

Ausschuss Bauen, Abfall und Kreisstraßenunterhaltung	26.03.2020	TOP
Kreisausschuss	27.04.2020	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Eckpunkte und Kriterien für die Ausschreibung Annahme und Verwertung von Grünabfällen werden, wie folgt, festgelegt:

- Die Ausschreibung erfolgt für zwei Lose (Los 1: Betrieb der Standorte und Zerkleinerung der Grünabfälle; Los 2: Verwertung der Grünabfälle).
- Der Transport der Grünabfälle vom Standort zur Verwertung wird, wie im Eckpunkt Papier vorgeschlagen, ausgeschrieben.
- Die Laufzeit für den Vertrag soll 8 Jahre betragen, mit einer Verlängerungsoption um einmalig 2 Jahre.
- Eine Verwertung (Kompostierung) der Grünabfälle ist spätestens zum 01.01.2022 zu realisieren.

Sachverhalt:

Die Annahme und Verwertung der Grünabfälle (Baum-Strauchschnitt, Laub und Rasenschnitt) muss zum 01.01.2021 neu ausgeschrieben werden. Der zurzeit gültige Vertrag beinhaltet keine Verlängerungsoption.

Neuer Inhalt der Ausschreibung soll die Kompostierung der zerkleinerten Grünabfälle sein.

Begründung:

Gemäß den §§ 3 und 4 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind Bioabfälle vor der Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden oder biologisch stabilisierenden Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Diese Unbedenklichkeit wird durch eine geregelte Kompostierung erreicht. Bisher hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg gemäß § 10 Abs. 2 der BioAbfV eine Freistellung von diesen Maßnahmen. Grundsätzlich ausgeschlossen werden in den Nebenbestimmungen dieser Freistellung folgende Abfälle:

- Pflanzliche Materialien von Verkehrsbegleitflächen und von Industriestandorten
- Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung und pflanzliche Bestandteile des Treibbels
- Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, die in der Regel über die Biotonne erfasst werden, sowie
- Gemüseabfälle aus dem Garten, Rasenschnitt, Wurzeln u. ä.

Die BioAbfV befindet sich zurzeit in der Novellierung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung noch einmal verschärft oder gar ganz gestrichen werden. Weiterhin kann eine Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Mit der Kompostierung soll zudem ein gütegesichertes Produkt (Kompost) hergestellt werden. Dieses Produkt kann dann besser vermarktet werden, als der heute erzeugte „Frischkompost.“ Der jetzige Auftragnehmer hat von Schwierigkeiten berichtet, dass Material abzusetzen.

Transporte

Die Problematik bei der Ausschreibung der Transporte des zerkleinerten Grünabfalls wird in dem Eckpunkt Papier (siehe Anlage) näher erläutert. Aus wettbewerblichen Gründen schließt sich die Verwaltung der Empfehlung des Gutachters an, dass Bieter für das Los 2 obligatorisch einen

Transportpreis abgeben müssen und Bieter für Los 1 dies optional anbieten können. Bei einer ausführlichen Darlegung dieser Form der Ausschreibung in den Vergabeunterlagen sollten Rügen seitens der potenziellen Bieter nicht erfolgen.

Laufzeit und Annahmeplätze

Die Laufzeit des neuen Vertrages sollte nicht zu kurz gehalten werden, um den Wettbewerb offen gestalten zu können. Es ist nicht gewährleistet, dass ein Bieter die bestehenden Annahmeplätze weiterbetreiben kann oder will. Sollten neue Plätze errichtet werden, müssen sich notwendige Investitionen für einen Bieter auch rechnen. Bei z.B. einer Laufzeit von 5 Jahren würden die Abschreibungskosten zu hoch werden. Der Bieter kann dann kein lukratives Angebot abgeben. Weiterhin ist zu beraten, ob das dichte Netz der Annahmeplätze so bestehen bleiben soll. Es gibt Plätze, auf denen die Annahmemenge als gering bezeichnet werden kann. Der Aufwand für den Betreiber ist bei gleichen Annahmezeiten identisch mit Plätzen, die ein wesentlich höheres Mengenaufkommen haben.

Kompostierung erst ab dem 01.01.2022

Für ein Angebot für das Los 2 kommen grundsätzlich zwei Bieterkreise in Betracht. Zum einen Betreiber bestehender Anlagen außerhalb des Landkreises und zum anderen interessierte Bieter aus dem Landkreis, die evtl. eine Kompostierungsanlage errichten möchten. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer Kompostierungsanlage ist bei einem Aufkommen von ca. 8.000 – 10.000 t (je nach Behandlungsart) möglich. Dieser Bieterkreis sollte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. (Spezifische Investitionskosten werden in der Literatur mit 200-500 EURO/t Input angegeben. D.h., Investitionskosten für eine Behandlungsanlage liegen zwischen 2 und 5 Mio. EURO.)

Wenn die Novellierung der BioAbfV noch in diesem Jahr beschlossen wird, ist davon auszugehen, dass die Ausnahmetatbestände gemäß jetzigem § 10 nicht von heute auf morgen abgeschafft werden. In solchen Fällen wird eine Übergangsfrist in der Verordnung festgelegt.

Zusammenfassung

Die Kosten für die Grünabfallbehandlung werden aller Voraussicht nach ab dem 01.01.2021 steigen. Zurzeit machen die Kosten ca. 10 % des Haushaltes der Abfallwirtschaft aus. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten bei 60-80 EURO/t liegen werden. Bei einer Menge von 13.000 t ergibt dies 780.000 – 1.040.000 EURO/a. Zurzeit liegen die Kosten bei ca. 550.000 EURO. Die Kosten/t sind bisher nur geschätzt. Ausschreibungen für andere Landkreise haben für die gesamte Verwertungskette Kosten von 45-55 EURO/t ergeben. In dieser Größenordnung liegt allerdings zurzeit schon jetzt der Preis für die Grüngutverwertung. Letztendlich wird nur eine Ausschreibung ein konkretes Ergebnis bringen. Bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit können Ausschreibungen auch aufgehoben werden. Danach muss dann ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden. Um diesem Umstand zu begegnen, hat die Verwaltung folgende Überlegungen angestellt: Als Auftraggeber und Auftragnehmer der Aufgaben gemäß Los 1 tritt der Landkreis selber auf. D.h., die Verantwortung liegt beim Landkreis, die Betreiber bleiben die gleichen wie bisher. Der Landkreis hätte lediglich organisatorische Maßnahmen durchzuführen. Ein Vorteil wäre, dass auf gesetzliche Änderungen und Anforderungen besser reagiert werden kann. Die Plätze könnten dann auch ohne viel Aufwand für weitere abfallwirtschaftliche Maßnahmen genutzt werden. Abzuklären wäre mit dem jetzigen Betreiber, unter welchen Bedingungen die Sammelplätze übernommen werden könnten.

Anlagen:

Eckpunkte für die Ausschreibung Annahme und Verwertung von Grünabfällen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Grüngutentsorgung werden über den Haushalt der Abfallwirtschaft abgebildet. Entsprechende Mittel müssen eingestellt werden.
